

Sackgasse Unterstützungskasse – Wenn das Geld einmal drin ist...

In seinem Urteil vom 19.05.2016 (3 AZR 766/14) hat sich das Bundesarbeitsgericht mit der Erstattung von Zahlungen an eine Unterstützungskasse befasst.

Das klagende Unternehmen (Klägerin) führte die Altersversorgung ihrer Gesellschafter-Geschäftsführer über eine pauschal-dotierte Gruppenunterstützungskasse (Beklagte) durch. Hierfür erfolgten Dotierungen an die Beklagte in Höhe von insgesamt 119.258,00 €. Zum 31.12.2011 entfiel auf die Klägerin nur noch ein segmentiertes Kassenvermögen in Höhe von 49.370,30 €. Die Differenz resultierte jedenfalls auch aus der verlustreichen Anlagepolitik der Kasse.

In 2012 kündigte die Unterstützungskasse die Mitgliedschaft der Klägerin wegen ausbleibender Dotierungen, die Klägerin wiederum kündigte die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung aufgrund des enormen Wertverfalls des Kassenvermögens. Vor dem Arbeitsgericht forderte das Unternehmen die Rückzahlung der Deckungsmittel an sich selbst. Die Beklagte lehnte das mit Hinweis auf die steuerlichen Regelungen ab. Das Arbeitsgericht gab der Klage statt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage auf Zahlung direkt an das Unternehmen abgewiesen und nur dem Hilfsantrag stattgegeben, der auf Auszahlung der Deckungsmittel an eine Rückdeckungsversicherung gerichtet war. In der Revision war nur noch darüber zu entscheiden, ob die Beklagte zur Auszahlung der Deckungsmittel an die Rückdeckungsversicherung verpflichtet ist.

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass die Klägerin keinen Anspruch darauf hat, dass das auf sie entfallende, segmentierte Kassenvermögen an eine Rückdeckungsversicherung ausgezahlt wird. Die Auslegung der Satzung der Unterstützungskasse ergebe, dass im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft in der Unterstützungskasse das Vermögen nur auf einen anderen mittelbaren Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden dürfe. Dazu gehören aber Rückdeckungsversicherungen nicht.

Zu den steuerlichen Auswirkungen einer etwaigen Auszahlung hat sich das Bundesarbeitsgericht nicht geäußert, da der Anspruch ja abgewiesen wurde.

Das Urteil verdeutlicht die Konsequenzen des Durchführungsweges Unterstützungskasse, derer sich die Arbeitgeber angesichts vollmundiger Versprechungen diverser Anbieter oft nicht bewusst sind. Bei der Entscheidung, die betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse durchzuführen, muss klar sein, dass einmal erfolgte Dotierungen in der Regel nicht zurückgefordert werden können. Selbst wenn die Teilnahme beendet wird, der Mitarbeiter ohne Eintritt eines Versorgungsfalles ausscheidet oder verstirbt, ist der Arbeitgeberaufwand verloren. Dies zeigt sich deutlich in Konstellationen wie der des Falles des Bundesarbeitsgerichtes, in denen nur einzelne Mitarbeiter über die Unterstützungskasse versorgt werden sollen.

Ob und in welchen Fällen eine Unterstützungskasse das Richtige für Ihre Altersvorsorge-Pläne ist, diskutieren wir gerne mit Ihnen und informieren Sie umfassend. Die PBG berät seit über 35 Jahren unabhängig und kompetent zu allen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung. Schreiben Sie uns eine E-Mail an email@pbg.de.



Dienstleistungen rund um die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten

Kompetenter, umfassender und unabhängiger Service für die Personalabteilung

In Kürze:

Gründungsjahr:	1981
Management Buy Out:	2004
Mitarbeiter:	25
Mathematiker, Juristen, Betriebswirte, IT-Spezialisten	
Standort:	Idstein

Arbeitsfelder:

Unternehmensberatung mit Spezialisierung auf die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten, versicherungsmathematische Gutachten, Finanzierung der bAV, Insolvenzschutz, CTA-Modelle, Versicherungslösungen, Outsourcingservice, bAV-Software

Kunden:

mittelständische Unternehmen jeder Größe, deutschlandweit und branchenübergreifend

Kontakt:

Hartwig Kraft
PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH
Black & Decker-Str. 17b

65510 Idstein

Telefon: (06126) 589 -150
e-Mail: hartwig.kraft@pbg.de
Internet: www.pbg.de

Seit über 30 Jahren berät die PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH inhabergeführt mit jetzt rund 25 Mitarbeitern - Rechtsanwälten, Aktuaren, Betriebswirten und IT-Spezialisten - von Idstein aus ihre Kunden in allen Fragen zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) und zu Lebensarbeitszeitkonten.

Als einem der wesentlichen Werkzeuge des Personalbereichs zur Rekrutierung, Bindung und Motivation von Mitarbeitern kommt der bAV zukünftig wieder eine größere Bedeutung zu. In Verbindung mit Lebensarbeitszeitkonten ergeben sich sinnvolle Lösungen für den Wunsch nach bezahlten Eltern- und Pflegezeiten, für Sabbaticals und für flexible Übergänge in den Ru-

hestand. Die Vorgaben einiger Tarifabschlüsse werden in sinnvolle unternehmensindividuelle Lösungen umgesetzt.

Der 360°-bAV Service©

Die PBG ist der ideale Partner der Personalabteilung, da ihre Dienstleistungen alle Aspekte einer bAV und bei Lebensarbeitszeitkonten abdecken. Von der Konzeption über die Fundierung bis hin zur Organisation und externen Abwicklung – mit oder ohne Integration von Versicherungskomponenten.

Der bAV-Sparplan© der PBG

Als Lösung bei der Neueinführung oder der Umgestaltung und Vereinheitlichung historisch gewachsener bAV-Systeme hat sich der bAV-Sparplan© der PBG bewährt.

Die Eigenbeteiligung der Mitarbeiter, ein flexibler Unternehmensaufwand und optimale Liquiditätseffekte verbinden sich zu einem personalwirtschaftlich effektiven Instrumentarium.

Die Demografiestufe

Die Lebensarbeitszeitmodelle der PBG organisieren Arbeitszeitkonten für Unternehmen und Mitarbeiter und helfen den Übergang in die Rente flexibel zu gestalten.

Das bAV-Portal

Informationen zur bAV sind die unabdingbare Basis für alle Planungen und Entscheidungen von Mitarbeitern und Unternehmen. Das Internet-gestützte bAV-Portal der PBG hilft dem Personalbereich diese Informationen sofort und aktuell zur Verfügung zu stellen.

Der Gutachtenservice

Für ein gelungenes Zusammenspiel von Personal- und Finanzbereich liefert die PBG versicherungsmathematische Gutachten zur Bewertung von Versorgungs-, Jubiläums-, Altersteilzeit und Zeitwertkontenverpflichtungen nach allen nationalen und internationalen Vorschriften. Kompetent, zeitnah, flexibel und kostengünstig.

Die Versicherungslösungen

Versicherungslösungen sind in der bAV weit verbreitet und populär. Aber auch sie müssen verwaltet werden, auch sie benötigen Know-how und Erfahrung, um die für Mitarbeiter und Unternehmen richtige Lösung und den besten Anbieter zu finden. Der vollständige Service für Versicherungslösungen wird über die PBG Finance & Service GmbH abgewickelt.